

Risiken inkl. Interessenkonflikt

Mit dem Wertpapier **Porsche 911E Matching Numbers (1972) - CCP#0001** und der Emittentin **COMETUM Classic Cars UG & Co. KG** und einem etwaigen Garantiegeber verbundene Risiken.

Grundsätzlicher Hinweis

Der Anleger geht mit dem Erwerb der Schuldverschreibung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins-, Rückzahlungs- und Gewinnbeteiligungsverpflichtungen bei Veräußerung des finanzierten Classic Cars aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

Geschäftsrisiko der Emittentin

Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es ist geplant, dass die Emittentin mehrere Sachwerte, wie zB. Classic Cars, erwirbt, verwaltet und wieder veräußert, deren Erwerb sie jeweils mit einer gesonderten für diesen Zweck begebenen Schuldverschreibung finanziert, um die bei der Emittentin anfallenden Gesellschafts- und Verwaltungskosten auf mehrere Investitionen verteilen und so die Kostenquote für jeden Sachwert und damit jede Schuldverschreibung möglichst gering halten zu können. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen aus dieser Schuldverschreibung zu erfüllen und den jeweiligen Schuldverschreibungsbetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg des Vorhabens der Emittentin können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens, mehrere Sachwerte, wie Classic Cars zu erwerben, im geplanten Kostenrahmen zu bleiben, der Entwicklung des Marktes, auf dem die Emittentin tätig ist, sowie der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit.

Marktrisiko

Die Emittentin erwirbt das finanzierte Classic Car auf dem deutschen Markt für Classic-Car-Sammler, beabsichtigt jedoch, dieses auf dem internationalen Markt für Classic-Car-Sammler zu veräußern. Sie hängt damit nicht allein von den Entwicklungen des deutschen oder europäischen Marktes für Classic Cars ab. Das Ergebnis der Emittentin, insbesondere der für das finanzierte Classic Car erzielbare Verkaufspreis hängen vielmehr von den jeweils herrschenden internationalen Marktbedingungen ab. Negative Entwicklungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können sich mittel- oder unmittelbar auf die Nachfrage nach Classic Cars und damit die zu erzielenden Veräußerungserlöse auswirken. Andererseits müssen sich negative Einflüsse nicht auf die Märkte für Classic Cars der ganzen Welt gleichermaßen auswirken. Darüber hinaus kann der Markt für wertvolle Classic Cars weiteren Schwankungen ausgesetzt sein, insbesondere kann sich die Verfügbarkeit oder Beliebtheit einer Marke bzw. des Wagen-Typs und damit der zu erzielende Kaufpreis für das finanzierte Classic Car verändern. Die Schuldverschreibung dient nur der Finanzierung eines bestimmten Classic Cars. Die Höhe der Gewinnbeteiligung aus der Schuldverschreibung hängt mithin von der Entwicklung des Marktes für das finanzierte Classic Car ab.

Wertentwicklung des finanzierten Classic Cars

Der Erfolg der Anlage hängt wesentlich von der Wertsteigerung des finanzierten Classic Cars und des hierfür zu erzielenden Veräußerungspreises ab. Es besteht das Risiko, dass die im Rahmen der Ankaufsentscheidung für das finanzierte Classic Car berücksichtigten zukünftig erwarteten Wertzuwächse hinter den Erwartungen zurückbleiben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass sich der Wert des finanzierten Classic Cars positiv entwickelt. Es besteht das Risiko, dass das finanzierte Classic Car an Wert verliert oder gar wertlos wird. Der Wert des finanzierten Classic Cars kann auch größeren Wertschwankungen, beispielsweise bei sich verändernden Marktbedingungen ausgesetzt sein. Dies würde eine Veräußerungsgewinnbeteiligung sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibung an die Anleger belasten bzw. schlimmstenfalls unmöglich machen.

Bewertung

Für die Bewertung von Classic Cars gibt es kein standardisiertes Bewertungsverfahren wie zum Beispiel das durch das Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelte und fortentwickelte Ertragswertverfahren für die Unternehmensbewertung. Die Bewertung von Classic Cars basiert regelmäßig auf einem Vergleich von am Markt für ähnliche Classic Cars erzielten Verkaufspreisen und historischen Verkaufspreisen. Eine Bewertung unterliegt damit grundsätzlich gewissen Unsicherheiten und stimmt möglicherweise nicht mit dem tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielbaren Verkaufspreis für das finanzierte Classic Car überein. Dies gilt insbesondere für die mindestens einmal jährlich von der Emittentin für das finanzierte Classic Car durchzuführende Bewertung. Es besteht das Risiko, dass die Bewertungen auf falschen Informationen, Annahmen oder Schlussfolgerungen basieren. Die Bewertungsergebnisse können ungenau oder unzutreffend sein. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger Entscheidungen auf der Grundlage falscher Bewertungen trifft.

Verlust und Beschädigungsrisiko

Das finanzierte Classic Car wird von der Cometum GmbH (im Folgenden als „Cometum“ bezeichnet) als Vertragspartner der Emittentin in auf Classic Cars speziell ausgerichteten Lagerräumen gelagert und gegen Beschädigung und Zerstörung mindestens bis zur Höhe des Einkaufspreises versichert. Die Versicherung deckt damit gegebenenfalls nicht eine prognostizierte Wertsteigerung des finanzierten Classic Cars ab, die Voraussetzung für eine Veräußerungsgewinnbeteiligung der Anleger ist. Darüber hinaus deckt der mindestens versicherte Kaufpreis des finanzierten Classic Cars auch nicht den gesamten

Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung ab, da mit der Schuldverschreibung nicht nur der Kaufpreis für das finanzierte Classic Car, sondern auch Gebühren finanziert werden, die die Cometum für die Unterstützung bei der Strukturierung und zusammen mit der Effecta GmbH für die Vermittlung der Anlage erhält. Durch den Verlust oder die Beschädigung des finanzierten Classic Cars besteht mithin das Risiko, dass die Emittentin keine Veräußerungsgewinnbeteiligung leisten und die Schuldverschreibung nicht an die Anleger zurückzahlen kann.

Prognoserisiko

Der Erfolg der Anlage hängt wesentlich von der prognosegemäßen Wertsteigerung des finanzierten Classic Cars und des für dies erzielten Veräußerungspreises ab. Mögliche laufende Zinsen und die Veräußerungsgewinnbeteiligung der Anleger stehen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung und der Erstellung des Basisinformationsblattes (nachfolgen „BIB“) noch nicht fest. Dem BIB liegen hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung und der nach Ziff. 5.2 und 7.2 der Schuldverschreibungsbedingungen abzugsfähigen Kosten Prognosen und Annahmen zugrunde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die verschiedenen Szenarien getroffenen Annahmen, erwarteten Entwicklungen und/oder dargestellten Prognosen nicht in dem angenommenen Umfang eintreten. So sind einige Kosten der Emittentin, die bei der Berechnung der Veräußerungsgewinnbeteiligung abgezogen werden dürfen, vertraglich nicht fixiert. Ferner kann der auf die Schuldverschreibung entfallende Anteil der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für den geschäftsführenden Gesellschafter (Komplementär) der Emittentin höher sein als angenommen, weil die Emittentin nicht wie angenommen weitere Sachwerte erwirbt, auf die die Kosten ebenfalls anteilig verteilt werden können. Höhere Kosten und/oder geringere Veräußerungserlöse führen zu einer geringeren Veräußerungsgewinnbeteiligung der Anleger und können zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und zum vollständigen Verlust der Investition führen.

Wechselkursrisiko

Die Schuldverschreibung ist in Euro. Das finanzierte Classic Car wird auch in Euro erworben und wird in Deutschland gelagert, so dass insoweit die Ausgaben auch in Euro erfolgen. Bei einem etwaigen Verleih zu Ausstellungszwecken und späteren Verkauf auf dem internationalen Markt für Classic Cars können Einnahmen und Ausgaben in Nicht-Euro-Währungen beispielsweise britisches Pfund oder US- Dollar (zusammen „funktionale Währungen“) anfallen. Es besteht ein dahingehendes Risiko, dass ein in funktionalen Währungen erzieltetes Ergebnis in Euro niedriger ausfällt als erwartet, da die jeweilige

funktionale Währung zum Bewertungszeitpunkt gegenüber dem Euro schwächer notiert. Sollte das in einer funktionalen Währung erzielte Ergebnis niedriger ausfallen als angestrebt, so würde sich der negative Effekt auf das für die Schuldverschreibung in Euro zu bewertende Ergebnis, insbesondere den Veräußerungsgewinn noch verstärken. Die vorstehend beschriebenen Effekte können die Rückflüsse an die Anleger negativ belasten.

Fehlende Einflussnahme

Die Anleger sind nicht gesellschaftsrechtlich an der Emittentin beteiligt. Die von den Anlegern gezeichneten Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern keine Stimm- oder Kontrollrechte bei der Emittentin. Aus diesem Grunde haben die Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass bestehende gesetzliche Regelungen geändert und/oder neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die beabsichtigte Geschäftstätigkeit der Emittentin tatsächlich oder rechtlich einschränken oder unmöglich machen. Solche Risiken können sich auch durch eine veränderte Aufsichtspraxis von Behörden – insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – in Bezug auf die Tätigkeit der Emittentin ergeben. So könnten Geschäftsmodelle, die die Distributed Ledger Technologie nutzen, generell einer strengeren Regulierung unterworfen werden.

Ausfallrisiko der Emittentin (Emittentenrisiko)

Die Emittentin ist allgemeinen operativen Risiken ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht ausreichend Liquidität erzielen kann, um die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen zu bedienen und/oder insolvent wird. Die Schuldverschreibungen sind keine Einlage und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung und die Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen unterfällt keiner staatlichen Aufsicht. Die Insolvenz der Emittentin kann mangels bestehender Einlagensicherung zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Schuldverschreibungen sind nicht-stimmberechtigte Schuldverschreibungen in Bezug auf Gesellschafterversammlungen der Emittentin.

Qualifiziertes Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus der Schuldverschreibung gegenüber der Emittentin unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Der Anleger trägt somit ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Andererseits stehen die Ansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung im Rang vor dem Eigenkapital der Emittentin.

Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die Anleger mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Zinsen und sonstiger Nebenforderungen („Nachrangforderungen“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 8 der Schuldverschreibungsbedingungen hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.

Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den vorbeschriebenen Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, wie beispielsweise von Anlegern aus anderen von der Emittentin für den Erwerb weiterer Sachwerte begebenen Schuldverschreibungen, besteht Gleichrang.

Die Ansprüche der Anleger aus den vorliegenden Schuldverschreibungen sind nicht durch das finanzierte Classic Car besichert. Die Emittentin ist andererseits zur Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen nur aus Mitteln aus der Veräußerung des finanzierten Classic Cars verpflichtet.

Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden.

Die Anleger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

Mit dem vorstehenden Rangrücktritt ist weder ein Verzicht der Anleger auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.

Durch den qualifizierten Rangrücktritt können die Nachrangforderungen bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft und in voller Höhe nicht durchgesetzt werden. Zugleich wird eine Wesensänderung der Geldhingabe hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion bewirkt. Den Anlegern wird ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft, ohne dass den Anlegern zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen.

Risiko der Veränderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/ oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin bzw. den Wert des finanzierten Classic Cars auswirken. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen in Bezug auf die Behandlung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oder die Abschaffung von bestehenden Sonderregelungen für Oldtimer. Es besteht das Risiko, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist und deshalb geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen oder einer geringeren Beteiligung am Veräußerungsgewinn für das finanzierte Classic Car für die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Veränderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland über die Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern. Künftige Gesetzesänderungen, deren Auslegung durch die Gerichte sowie eine geänderte Verwaltungsauffassung können negative

Auswirkungen auf die Investition der Anleger in die Schuldverschreibung haben. Zum Beispiel kann im Rahmen einer Betriebsprüfung die Finanzverwaltung den Standpunkt einnehmen, dass die Emittentin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, so dass die bei der Berechnung der Veräußerungsgewinnbeteiligung zu berücksichtigenden Kosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden müssten, was die Höhe der Veräußerungsgewinnbeteiligung der Anleger verringern würde.

Aktuell unterliegen die Einkünfte von Anlegern, die als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibung im Privatvermögen halten, als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Schuldverschreibungsbedingungen sehen in Ziff. 9.1 den Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer für die Anleger durch die Emittentin vor. Es ist möglich, dass eine neue Regierung diese sogenannte Abgeltungssteuer für Zinserträge abschafft. Bei einer Abschaffung der Abgeltungssteuer für Zinserträge würden Einkünfte der Anleger, die als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibung im Privatvermögen halten, aus der Schuldverschreibung dem individuellen Steuersatz unterliegen, der sowohl unter als auch über 25 % liegen kann. Ein Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Emittentin könnte bei Abschaffung der Kapitalertragsteuer für Zinserträge gegebenenfalls entfallen.

Fremdfinanzierung durch Anleger

Sollte der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibung ganz oder teilweise durch Fremdmittel finanzieren, erhöht sich hierdurch die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind in diesem Fall vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zahlungen durch die Emittentin.

Laufzeit/Kündigung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet gemäß Ziff. 6.1 der Schuldverschreibungsbedingungen erst mit vollständiger Veräußerung des von der Emittentin erworbenen und mit dieser Schuldverschreibung finanzierten Classic Cars. Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist berechtigt, seine Schuldverschreibung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Jahres nach Laufzeitbeginn, also jeweils zum 16.08. eines Kalenderjahres, zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 5. vollen Jahres nach Laufzeitbeginn, also frühestens zum 16.08.2027. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung der Schuldverschreibung vor dem

Laufzeitende wird gemäß Ziff. 7.6 der Schuldverschreibungsbedingungen jedoch erst nach Laufzeitende, also mit Verkauf des finanzierten Classic Cars wirksam. Im Falle einer Kündigung vor Laufzeitende beschränkt sich der Zahlungsanspruch des betreffenden Schuldverschreibungsinhabers auf den Rückzahlungsbetrag; an der Verteilung des Anleger-Veräußerungsgewinns nimmt der betreffende Schuldverschreibungsinhaber also nicht teil. Ein Rückerhalt des investierten Schuldverschreibungsbetrags und eine Realisierung eines möglichen Wertzuwachses des finanzierten Classic Cars ist mithin außerhalb des Sekundärmarkts für den Anleger vor Verkauf des finanzierten Classic Cars durch die Emittentin ausgeschlossen.

Fungibilität

Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Schuldverschreibungen. Eine Veräußerung der Schuldverschreibung durch den Anleger ist jedoch grundsätzlich auf dem Cometum Sekundärmarkt möglich, sobald dieser öffentlich zugänglich ist. Die Möglichkeit zum Verkauf kann jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt sein. Zudem kann eine Veräußerung der Schuldverschreibung durch einen Anleger, bei dem es sich um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, an einen Verbraucher durch gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsrechte erschwert oder verzögert werden. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein. Bei Beendigung des zwischen dem Anleger und der Cometum GmbH geschlossenen Nutzungsvertrages über die Bereitstellung einer Wallet für die Speicherung und Verwaltung der Token kann die auf der Nutzung der Polygon Blockchain beruhende Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Token zeitweise eingeschränkt oder nicht möglich sein.

Schuldbefreiende Leistung

Es ist möglich, dass die Emittentin Zahlungen von Zinsen und/oder Rückzahlung schuldbefreiend an Tokeninhaber leistet, die tatsächlich nicht Gläubiger der entsprechenden Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche sind. Die Emittentin wird auch durch Leistung an einen Tokeninhaber, der nicht Gläubiger ist, von ihrer Schuld befreit. Dadurch besteht für den tatsächlichen Gläubiger die Gefahr, dass er nach Auszahlung an den Tokeninhaber keine Auszahlung mehr an sich verlangen kann und ggf. die Auszahlung von dem Tokeninhaber verlangen muss, so dass er von dessen Bonität abhängig ist und etwaige Zahlungsansprüche gegen diesen ggf. nicht durchsetzen kann. Dies kann bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags des Gläubigers des Auszahlungsanspruchs führen.

Sollte das Nachweissystem für die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den Schuldverschreibungen im Einzelfall (z.B. nach Beendigung des Nutzungsvertrages über die Bereitstellung einer Wallet für die Speicherung und Verwaltung der Token) umgestellt werden, könnten sich Verzögerungen bei der Leistung durch die Emittentin ergeben. Kann der Anleger den Nachweis der materiellen Berechtigung für die Schuldverschreibung in diesem Fall nicht auf andere geeignete Weise erbringen, besteht die Möglichkeit, dass er seine Zahlungen nicht erhält oder zumindest vorübergehend nicht erhält.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Interessenkonflikte. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der Cometum Asset Management UG (haftungsbeschränkt) (Komplementärin der Emittentin). Geschäftsführer der Cometum Asset Management UG (haftungsbeschränkt) ist Sascha Miller. Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin ist die Cometum GmbH. Der Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin ist zugleich Geschäftsführer der Cometum GmbH. Die Cometum GmbH ist der alleinige Kommanditist der Emittentin. In den Rollen als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin einerseits und als Geschäftsführer sowie Gesellschafter der Kommanditisten der Emittentin andererseits könnten potentielle Interessenkonflikte angelegt sein.

So kann die Emittentin durch Weisungen der Cometum GmbH an die Geschäftsführung zu Handlungen verpflichtet werden, die nicht im Interesse der Emittentin liegen und sogar den Fortbestand der Emittentin oder deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können. Cometum hat jeweils gegen einmalige Gebühr den Vertrieb der Schuldverschreibungen übernommen und unterstützt die Emittentin gegen eine zusätzliche Gebühr bei der kommerziellen Strukturierung. Diese Gebühren erhält die Cometum einmalig aus dem Emissionserlös; dadurch mindert sich die etwaige Gewinnbeteiligung der Anleger. Darüber hinaus übernimmt die Cometum für die Emittentin die Betreuung der Buchhaltung, der Jahresabschlusserstellung und der Abgabe der Steuererklärungen sowie die Versicherung und Lagerung des finanzierten Classic Cars und die Unterstützung bei der Anlegerverwaltung. Hierfür erhält die Cometum eine einmalige Vergütung in Höhe von 4 % des Netto- Kaufpreises des mit den Schuldverschreibungen finanzierten Classic Cars. Gleichzeitig trägt die Cometum alle Kosten von Dritten, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, insbesondere die Kosten für den Steuerberater.

Die Cometum erbringt ihre Dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden. Die Cometum behält sich dabei das Recht vor, einzelnen Anlegern nach freiem Ermessen im Hinblick auf die von der Cometum vermittelten und gegenüber der Emittentin gezeichneten Anlagen Vorteile einzuräumen, die anderen Anlegern im Hinblick auf dieselbe Anlage nicht oder nicht in dem gleichen Umfang zustehen. Gleichwohl sich die Cometum hierbei ausschließlich von Umständen leiten lässt, die mit einer fairen Behandlung der Anleger im Einklang stehen, kann die Cometum nicht ausschließen, dass die Interessen anderer Anleger im Einzelfall nicht geschädigt werden.

Rückabwicklungsrisiko

Der Erwerb der CCP#0001-Schuldverschreibungen steht gemäß Ziff. 1.2 der Schuldverschreibungsbedingungen unter den auflösenden Bedingungen, dass bei der Zeichnung der CCP#0001-Schuldverschreibungen die Finanzierungsschwelle nicht erreicht oder die Zeichnungsbeträge nicht rechtzeitig gezahlt werden oder das finanzierte und von den der Emittentin erworbene Classic Car vor der Übergabe an die Emittentin beschädigt oder zerstört wird und der Verkäufer nicht in der Lage ist, der Emittentin ein anderes vergleichbares Classic Car, das diese als Ersatz akzeptieren kann, für denselben Kaufpreis anzubieten. Bei Eintritt einer dieser auflösenden Bedingungen wird der Erwerb der CCP#0001-Schuldverschreibungen rückabgewickelt, d.h. der Anleger erhält den Nennbetrag der von ihm gezeichneten CCP#0001-Schuldverschreibungen zurück, ohne die Möglichkeit zu haben, Zinsen oder eine Gewinnbeteiligung bei Veräußerung des finanzierten Classic Cars zu beziehen.